

Eingeschränkte Gerichtsbarkeit, welche der Kirche in den neuen Staaten gestattet wird.

§. 1.

So kam es auch, und so kam es noch früher mit jenem Privilegio, wodurch die zu der Kirche gehörigen Personen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreit, und ein eigenes kirchliches Forum konstituiert wurde. Nur kamen in Ansehung der Grundsätze, die man dafür aufstellte, die Theorie und Praxis häufiger in Streit, wie wohl sich auch die erste nicht immer gleich blieb.

§. 2.

So erkannte man wohl immer auch hier, dass alle Personen, die zu der Kirche gehörten, unter der Gerichtsbarkeit der Bischöfe stehen müssten. Aber bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit selbst wurden den Bischöfen die Hände vielfach gebunden. Man liess sie es zwar selbst bei mehreren Gelegenheiten zum Gesetz machen, dass jeder Geistliche seines Amtes entsetzt werden sollte, der sich mit Umgehung seines Bischofs in irgend einer Sache an ein weltliches Gericht wenden würde. Man liess es geschehen, dass sie selbst den weltlichen Richtern bei Strafe des Bannes verbieten durften, irgend einen Geistlichen vor ihre Tribunale zu fordern. Doch dafür behielt sich der Staat das Recht vor, mehrere Ausnahmen und Einschränkungen dabei anzubringen. Die wirkliche Befreiung, welche er den Geistlichen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zugestand, erstreckte sich in Civil-Sachen nur auf die Händel, welche sie unter einander selbst haben mochten (*Unter den ersten arianisch-gotischen Königen in Spanien scheint sie sich nicht einmal soweit erstreckt zu haben, sondern die Geistlichen mochten verbunden sein, auch die Civil-Sachen, welche sie unter einander selbst hatten, vor den weltlichen Richter zu bringen. Man kann dies daraus schließen, weil die erste Synode, die im Jahre 589 unter dem ersten orthodoxen König Reckared zu Toledo gehalten wurde, es sogleich verbot. Aber unter den Franken schien man ihre Exemption in diesen Fällen immer anzuerkennen. Daher konnte sich noch im Jahre 909 die französischen Bischöfe darauf berufen, „es sei auch secuadum Capitularia Regum entschieden, ut Clerici et Monachi, si inter se negotium aliquod habuerint, a suo Episcopo judicentur, et non a secularibus“*), und in Criminal-Sachen nur auf kirchliche und keineswegs auf bürgerliche Verbrechen.

§. 3.

Was das erste betrifft, so schien man zuerst in den neuen Staaten, wenigsten in den fränkischen, gar keine Idee davon zu haben, dass ein Laie der mit einem Geistlichen in eine Rechts-Sache verwickelt war, ihn nur vor seinem eigenen geistlichen Richter belangen dürfte. Dies kann indessen desto weniger Befremden erregen, da auch im Orient erst der Kaiser Justinian die Exemption der Geistlichen auf Fälle dieser Art ausgedehnt hatte (*Auch der ostgotische König Athalarich, der Nachfolger Theoderichs, hatte dem Römischen Klerus erst im Jahre 527 das Privilegium erteilt, dass alle Klagen über Geistliche auch in Civil-Sachen nur bei dem Bischof der Stadt, und bei keinem weltlichen Richter angebracht werden dürfen. Aber auch Athalarich hatte dabei, wie Justinian bestimmt, dass von dem Ausspruch des Bischofs noch an das höchste Staats-Tribunal appelliert werden könne. Siehe Baron ad annum 527. Hingegen die Bischöfe unter der Herrschaft des Burgundischen Königs Sigismund, die im Jahre 517 auf der Synode zu Epaon zusammen kamen, erkannte selbst noch, dass auch der Geistliche dem Laien vor den weltlichen Richter zu folgen verbunden sei, denn sie verboten nur can. II Geistliche sollten nicht selbst bei dem weltlichen Richter klagen, aber setzten hinzu, „unweigerlich erscheinen, wenn sie citiert wurden“. Aber im Jahre 541 wollten die Gallischen Bischöfe auf einer Synode zu Orleans nur dies zugeben: „ut fi causam habentibus placuerit ire, ad iudicium fori ex voluntate communi, permittente praeposito ecclesiae, Clerico liceantia tribuatur“*). Es lässt sich jedoch leicht begreifen, dass und warum man in einem noch einfacher organisierten Staat dieser Ausdehnung noch abgeneigter sein musste. Daher konnte sie auch der Klerus diese ganze Periode hindurch weder erzwingen noch erschleichen. Sondern musste sich endlich zu einem Vergleich mit der weltlichen Macht bequemen, wodurch die Ansprüche von dieser gegen die seinigen ausgeglichen wurden. Man traf die Auskunft, dass in Prozess-Sachen zwischen Geistlichen und Laien der weltliche und der geistliche Richter ein gemeinschaftliches Kognition-Recht (*Verwertung des erbrachten Vortrags = Umfang und Intensität der gerichtlichen Überprüfung*) ausüben sollten.

§. 4.

Die ersten Spuren einer darüber geschlossenen Konvention lassen sich schon in den Akten der Pariser Synode vom Jahre 615 finden, wiewohl noch manches dabei dunkel ist. In einem eigenen Canon wurde verordnet, dass sich in Zukunft kein weltlicher Richter unterstehen dürfte, in einer Civil-Sache eines Geistlichen für sich allein zu sprechen (*„Nullus iudicum neque Presbyterum neque Diaconum, vel Clericum ullum aut juniores ecclesiae sine scientia Pontificis per se distingat, aut damnare praesumat“*), sondern in jedem Prozess zwischen Geistlichen und Laien den geistlichen Richter zuzuziehen verbunden sei. Dies ist sehr deutlich in dem Canon ausgedrückt. Das weniger

Deutliche liegt aber bei einigen in dem Bestätigungs-Edikt des Königs Chlotar angebrachten Klauseln und Bestimmungen, denn nach der einen schien man doch einige besondere Fälle auszeichnen zu wollen, in welchen es dem weltlichen Richter erlaubt sein sollte, in Civil-Sachen der Geistlichen auch ohne Zuziehung des geistlichen Richters zu kognoszieren („*Nullus judicium – heißt es in dem Edikt --- in causa civili Clericum damnare praesumat --- nisi convincitur manifestus*“). Dies erklärte Marca: *nisi fi causa citra controversiam evidens erit et manifesta*“). Nach der andern hingegen schien man selbst sein gemeinschaftliches Kognition-Recht mit dem geistlichen Richter nur auf Civil-Sachen der unteren Geistlichen und der sonstigen Angehörigen einer Kirche einzuschränken, und alle Prozesse, in welche Diakonen und Presbyter verwickelt sein möchten dem geistlichen Richter allein vorzubehalten (*Unmittelbar nach jeder ersten Klausel folgt nämlich in dem Edikt: exepito Presbytero et Diacono; und dann wird auch bei der Bestimmung derjenigen Personen, in deren Rechts-Sachen der weltliche Richter den geistlichen zuziehen soll, bloß der Name: homines ecclesiae gebraucht. Aber es ist höchst unwahrscheinlich, dass dadurch die Verordnung bloß auf die unteren Geistlichen eingeschränkt werden sollte, denn damit würde ja der König dem Klerus mehr bewilligt haben, als die Bischöfe in ihrem Canon verlangt hatten. Mithin sollte wohl durch jenes: exepito Presbytero aut Diacono: nur die erste Klausel wieder restringiert (begrenzt, limitiert) werden, welcher es auch unmittelbar beigefügt ist*). Bezweifelt man indessen, ob dies in der letzten Klausel liegen sollte, wie es sich sehr scheinbar bezweifeln lässt, so ergibt sich aus dem Inhalt der ganzen Verordnung, dass alle Civil-Sachen gegen Geistliche auch vor den weltlichen Richter gebracht werden konnten, und dieser nur verpflichtet war, den geistlichen dabei zuzuziehen. Will man aber zweifeln, ob man sich jetzt schon über diese Auskunft verglich, so hat man ja ein freilich späteres aber desto bestimmtes Gesetz Carls des Grossen, durch welches ausdrücklich verordnet wurde, dass in allen Civil-Sachen zwischen Geistlichen und Laien auch der geistliche und der weltliche Richter gemeinschaftlich sprechen sollten.

§. 5.

Durch jene Pariser Synode vom Jahre 615 erhielt hingegen die Befreiung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Criminal-Sachen wirklich eine Ausdehnung, welche sie vorher noch nicht gehabt und auch im Orient nie erlangt hatte. Es war dort und es war auch in den neuen Staaten als Grundsatz angenommen worden, dass jeder Geistliche, der sich eines Verbrechens gegen die bürgerlichen Gesetze schuldig mache, eben dadurch auch der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wieder heim falle, und von dieser bestraft werden könne (*Doch hatte schon im Jahre 578 eine Synode zu Auxerre verordnet, dass der weltliche Richter vorher die Einwilligung des Bischofs dazu haben, oder wenigstens eine Anzeige bei ihm davon machen müsse*). Ja dies war selbst auch von der ersten Synode zu Mâcon im Jahre 585 und von einer etwas späteren zu Poitiers ausdrücklich anerkannt worden, dass das Kognition-Recht bei allen Capital-Verbrechen (*Die erste dieser Synoden hatte can. 7 ausdrücklich die casus homicidii, furti et maleficii --- die andere casus adulterii, homicidii et maleficii genannt*) der Geistlichen dem weltlichen Richter gehöre. Ohne Zweifel war auch immer nach diesem Grundsatz gehandelt worden (*wenigstens erzählt noch Gregor von dem Comes Leudastes von Tours, dass er fast an jedem Gerichtstag Presbyter in Ketten habe vorführen lassen*). Aber auf dieser Synode zu Paris vereinigte man sich auch hierin über eine Änderung, die für den Klerus günstig genug war. Der König willigte darin ein, dass auch auf Geistliche, die sich eines Capital-Verbrechen schuldig gemacht hätten, in Zukunft nicht mehr von dem weltlichen Richter allein inquiriert (*untersuchen, vernehmen, verhören*) werden dürfe, und machte es zum Gesetz, dass auch in solchen Fällen der geistliche Richter immer zugezogen werden müsse (*Qui convicti de crimine capitali, juxta Canonens dstringantur, et cum Pontificibus examinentur*). Dadurch wurde zwar der Klerus der bürgerlichen Criminal-Jurisdiktion nicht ganz entzogen. Aber er war ihr doch nicht mehr allein überlassen, und dies durfte schon als bedeutender Gewinn angesehen werden.

§. 6.

Unter der Verwirrung, die nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts im fränkischen Staat eintraf, mochte zwar, wie man sich leicht vorstellen kann, von Seiten der bürgerlichen Gewalt dieser Vergleich oft genug gebrochen werden. Dafür wussten es aber die Bischöfe in der Periode der neuen Ordnung, welche Pipin und Carl der Große herbeiführten, dahin einzuleiten, dass ihnen auch das Cognitions-Recht über die bürgerlichen Verbrechen der Geistlichen allein überlassen wurde (*Carl der Große hatte zuerst die Verordnung wiederholt „ut nullus Judex neque Presbyterum, neque Diaconum, aut Clericum extra conscientiam Pontificis per se dstringat aut condemnare praesumat. Aber in dem Capitel Aquisgrana vom Jahre 789 bestätigte er ohne Einschränkung den alten Canon einer Synode zu Carthago: Ut Clerici, si culpam incurrerl., apud ecclesiasticos judicentur, non apud seculares*). Man kann dieses aus den Verordnungen einiger späteren Synoden aus dem achten und neunten Jahrhundert schließen, worin hin und wieder den Bischöfen gedroht wurde, dass das Straf-Amt über den Klerus dem weltlichen Richter wieder übergeben werden sollte, wenn sie fortfahren würden, es so nachlässig, wie bisher zu verwalten. Bald darauf kamen sie in der fränkischen

Monarchie in die neuen Verhältnisse, durch die ihnen auch eine weltliche Gerichtsbarkeit von mehrfacher Art zuwuchs, und nun konnten sie es nicht schwer finden, sich das ausschließende Kognition-Recht bei den Civil-Verbrechen der ihnen untergebenen Geistlichen auch in der Theorie anzumaßen, da die Konkurrenz des weltlichen Richters in jenen neuen Verhältnissen fast niemals mehr wirklich eintreten konnte.

§. 7.

Dafür blieb es hingegen in den übrigen neuen Staaten immer bei dem alten Grundsatz, dass die Personen die zu dem Klerus und zu der Kirche gehörten, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit für alle Vergehungen gegen die bürgerlichen Gesetze ebenso verantwortlich als alle anderen Glieder des Staates seien, weil sie ja diesen Gesetzen auch ebenso, wie alle anderen unterworfen seien. Nur in England wurde es ebenso wie in Frankreich, Observanz (*örtlich begrenztes Gewohnheitsrecht*), dass bei den Proceduren der weltlichen Gerichtshöfe gegen Geistliche, die eines Verbrechens gegen die bürgerlichen Gesetze beschuldigt waren, auch ein Abgeordneter aus dem Gerichtshof des Bischofs gegenwärtig sein musste. Aus mehreren Anzeigen lässt sich aber dabei vermuten, dass sich doch hier die weltliche Gerichtsbarkeit noch mehr als in Frankreich vorbehalten hatte. Man weiß wenigstens gewiss, dass hier in der Folge der weltliche Richter alle Klagen dieser Art über Geistliche annahm, dass seine offizielle Zitation (*Zitierung*) auch von jedem Geistlichen respektiert, und der Angeklagte ihm nicht erst durch den vorläufig requirierten Bischof gestellt werden musste. Dass er dann auch den Prozess allein instruierte, und den Abgeordneten des geistlichen Gerichts nicht eigentlich zur Teilnahme daran zuzog, sondern vielmehr nur als Zeugen oder als Zuschauer dabei zuließ. Dieser Rechts-Gebrauch erhielt sich auch in England trotz aller Bewegungen, wodurch der Klerus und die Bischöfe seine Abschaffung erzwingen wollten, und kam noch unverändert in das zwölfte Jahrhundert hinein.

§. 8.

Aber man findet ja sogar, dass man der geistlichen Gewalt selbst bei der Ausübung ihres Straf-Amtes über die kirchlichen Vergehungen der Geistlichen nicht immer ganz freie Hände liess, wie wohl man in der Theorie freilich anerkannte und anerkennen musste, dass die weltliche Macht nichts dabei zu tun haben konnte. Aus diesem Grund erlaubte sich wohl meistens die letzte nur eine mittelbare Einmischung dabei, oder sie gab ihrer Einmischung einen andern Namen. Allein dadurch wurde das unangenehme und das nachteilige der Sache selbst nicht vermindert.

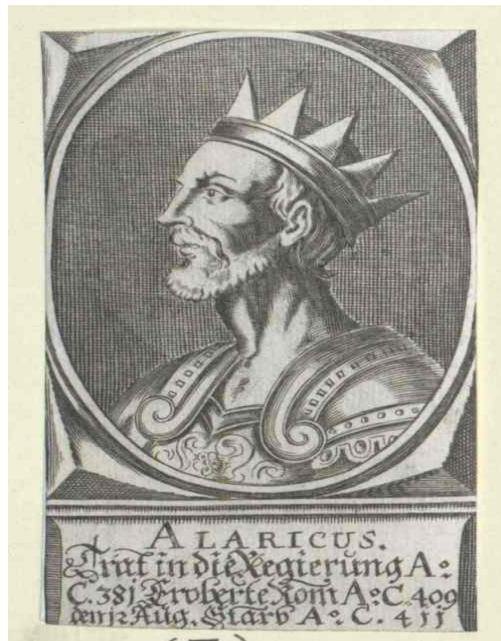
Der weltliche Richter konnte sich zum Beispiel darauf berufen, dass es zu seinem Amt gehöre, auch über die Beobachtung der Kirchen-Gesetze zu wachen, und unter diesem Vorwand auch gegen einen Geistlichen, der sie übertreten hatte, procedieren. Der Vorwand war scheinbar genug, da die meisten dieser Gesetze auch unter der Autorität der höchsten Staats-Gewalt publiziert, und von dieser mit einer Poenal-Sanktion (*Strafsanktion*) versehen wurde. Wenn er aber auch in den wenigsten Fällen die darauf gesetzten Strafen, die meistens in einer Suspension oder Absetzung des Geistlichen bestanden, selbst vollziehen konnte, so konnte doch schon Nachteil genug für den ganzen klerikalen Stand daraus erwachsen, wenn dem weltlichen Richter auch nur die einseitige Einleitung des rechtlichen Verfahrens in solchen Fällen gegen einen Geistlichen überlassen blieb.

§. 9.

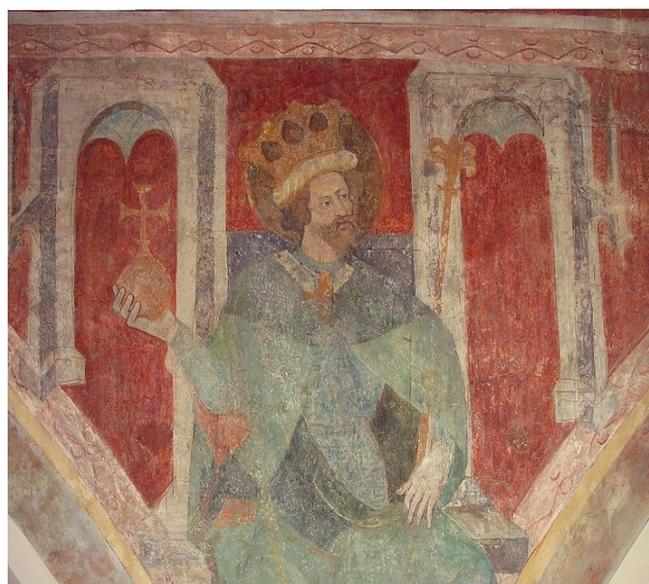
Aus der Geschichte von einem jener Vorfälle aus denen man schließen muss, dass sich die weltlichen Richter nicht selten auch das Straf-Amt über die kirchlichen Vergehungen der Geistlichen anmaßen, ersieht man jedoch ebenfalls, durch welche Mittel man von Seiten der Kirche das Übel, dem man nicht ganz ausweichen konnte, wenigstens unschädlicher zu machen wusste.

In Spanien mochte zu Ende des sechsten Jahrhunderts mehrmals der Fall vorgekommen sein, dass sich die weltlichen Richter heraus nahmen, die Presbyter und Diaconen mit Gewalt zu der Beobachtung der Keuschheit und Enthaltbarkeit zu zwingen, welche die Gesetze der Kirche von ihnen forderten. Sie erlaubten sich nämlich zuweilen, Haus-Visitationen bei ihnen anzustellen, und die Weibs-Personen, welche sie unter dem Namen von Schwestern, von Nichten oder auch von Haushälterinnen, in ihren Wohnungen fanden, ohne weiteren Process fortzuschaffen. Allein schon dadurch griffen sie offenbar den Bischöfen in ihr Amt, denn es kam unstreitig nur diesen zu, darüber zu urteilen, ob das Beisammenwohnen eines Geistlichen mit einer bestimmten Weibs-Person gegen die Gesetze der Kirche sei, da doch diese Gesetze selbst auch Ausnahmen und Einschränkungen zuließen. Doch höchstwahrscheinlich war das gesetzwidrige in den meisten Fällen, in welchen sich die weltliche Polizei eine solche Procedur erlaubt hatte, allzu notorisch, und der Skandal, das die Priester-Jungfern gegeben hatten, allzu allgemein geworden. Daher durften es die Bischöfe nicht wagen, von Eingriffen in ihre Rechte allzu laut zu sprechen. Auf einer Synode zu Sevilla ergriffen sie daher im Jahre 590 die Auskunft, die weltlichen Richter selbst zu solchen Verfahren zu autorisieren, denn sie gaben nun diesen die Vollmacht oder den Auftrag, alle verdächtigen Weibs-Personen aus den Priester-Häusern mit Gewalt heraus zu reißen (*Sie munterten sie noch selbst durch die Erlaubnis*

dazu auf, dass sie die weggenommenen Weibs-Personen zu ihren Diensten gebrauchen, oder auch zu ihrem Vorteil verkaufen durften. „*Seculi iudices mulieres istas --- cum voluntate et permissu Episcopi comprehensas --- in suis lucris usurpent*“). Und da sie noch die Bedingung hinzufügten, dass es doch immer mit Vorwissen und Einwilligung der Bischöfe geschehen müsse, so wurde wenigstens dies dadurch gehalten, dass jene Prozeduren der weltlichen Richter das Aussehen eines Eingriffs in ihre Gerichtsbarkeit verloren (*Die Bischöfe selbst wollten freilich ihrem Vorgehen nach, die Verfügung bloß deswegen gemacht haben „ut vitium hoc, dum Sacerdos inhibere, non praevelet, postesta judicialis coerceat“ also bloß aus Eifer gegen das Übel gemacht haben, zu dessen Ausrottung ihre Macht nicht hinreichend war. Allein nur das Jahr vorher im Jahre 589, hatten sie auf einer Synode zu Toledo die Verordnung gemacht, dass die Bischöfe selbst alle verdächtigen Weibs-Personen, die sich in den Häusern der Geistlichen fänden, heraus nehmen und zum Besten der Armen verkaufen sollten. Durch die Vollziehung dieser Verordnung musste das Uebel gewiss auch gehoben werden. Doch die Bischöfe hatten nicht Lust oder nicht Mut genug, sie zu vollziehen. Aber eben deswegen mischten sich jetzt wider ihren Willen die weltlichen Richter darein, und nun erst gaben sie der Sache auf ihrer neuen Synode diese Wendung*).



Athalarich, König der Ostgoten



König Sigismund von Burgund. Fresko in der Dreifaltigkeitskirche in Konstanz (entstanden zwischen 1417 und 1437)